# BEAUFTRAGUNGSVERTRAG

**Die Forschungseinrichtung** (vollständiger Wortlaut, Anschrift)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**wird vom Unternehmen** (vollständiger Wortlaut, Anschrift)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**beauftragt, folgende Leistung laut Förderungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt** (Kurzbeschreibung Umfang und Inhalt der Leistung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

im Rahmen des Innovationsschecks mit Selbstbehalt durchzuführen.

## Kosten der Beauftragung

**Die Gesamtkosten der Leistung belaufen sich auf**

Netto Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Euro

UST Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Euro

Gesamtkosten Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. EUR

Davon werden 80 % maximal jedoch € 10.000,- durch die Einlösung des Innovationsschecks gefördert. (Förderquote 80 %) Der sich aus den Gesamtkosten ergebende Selbstbehalt und die Umsatzsteuer werden durch das Unternehmen nach erfolgter Rechnungslegung binnen 14 Tagen auf das Konto der Forschungseinrichtung bezahlt.

Vertragsbestandteile sind der Förderungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beauftragung.

Datum [TT.MM.JJJJ]

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Für die Forschungseinrichtung  
Vor- und Zuname, Funktion (im Textfeld eingeben)

Firmenmäßige Zeichnung, Firmenstampiglie

Datum [TT.MM.JJJJ]

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Für das Unternehmen  
Vor- und Zuname, Funktion (im Textfeld eingeben)

Firmenmäßige Zeichnung, Firmenstampiglie

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### Die Forschungseinrichtung bestätigt, die [FFG-Richtlinie KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen) sowie den [Leitfaden zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt](https://www.ffg.at/innovationsscheck) zu kennen und uneingeschränkt den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten – inklusive der Übernahme sämtlicher Berichts- und Sorgfaltspflichten im Namen des Unternehmens – zu entsprechen.

### Die Forschungseinrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Vertragsgrundlagen und handelt im Namen und auf Rechnung des Unternehmens:

* Die zu erbringende Leistung ist gemäß Leitfaden zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt ein förderbares Vorhaben entsprechend dem bei Antragsstellung vorgelegten Angebots der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung
* Art der Forschungseinrichtung gemäß des Leitfadens zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt
* Gültiger Innovationscheck mit Selbstbehalt; Geltungsdauer ist gegeben
* Die verrechneten Kosten entsprechen einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis

Sollte aufgrund der Prüfung der FFG einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt sein, so hat die Forschungseinrichtung in diesem Fall das finanzielle Risiko zu tragen und kann keine Vergütung des Innovationsschecks verlangen.

### Einstellung und Rückzahlung der Förderung:

Der Fördernehmer\*in ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

* Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von Förderwerber\*innen über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
* von Fördernehmer\*innen vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
* die Fördernehmer\*innen nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls
* noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
* die Fördernehmer\*innen vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert;
* die Fördernehmer\*innen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
* die Förderungsmittel von Fördernehmer\*innen ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
* die Leistung von Fördernehmer\*innen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist
* von Fördernehmer\*innen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde,
* die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
* das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß   
  § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
* von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
* sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von Fördernehmer\*innen nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

* die von Fördernehme\*innen übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
* kein Verschulden der Fördernehmer\*innen am Rückforderungsgrund vorliegt und
* für Fördergeber\*innen die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode vereinbart. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Die Detailkosten der Forschungseinrichtung werden stichprobenartig kontrolliert.

Die Forschungseinrichtung erklärt sich bereit, Prüforganen der FFG die Einsicht in ihre Akten zu gewähren. Bei Unregelmäßigkeiten kann von der Forschungseinrichtung die Rückerstattung der Förderung verlangt werden.   
Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen der [FFG-Richtlinie KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen) sowie [des Leitfadens zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt](https://www.ffg.at/innovationsscheck) erfolgt keine Auszahlung seitens der FFG. Das finanzielle Risiko trägt in diesem Fall die Forschungseinrichtung.

Eine Haftung des Bundes und der FFG für die Ordnungsmäßigkeit der beauftragten und mit dem Innovationsscheck mit Selbstbehalt bezahlten Leistung ist ausgeschlossen.